

Sächsischer Landtag

Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Abschluss zu einer Massenpetition Vom 24. Oktober 2011

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Sächsischen Landtags über den Beschluss zu einer Massenpetition vom 5. November 2009 (SächsABL. 2009 S. 1950) zur Eröffnung eines Petitionsverfahrens beim Sächsischen Landtag für die Massenpetition, Aktenzeichen 05/00094/4, in welcher sich die Petenten für die Erhaltung einzelner Schulstandorte innerhalb der Gemeinde Mülsen aussprechen, wird Folgendes mitgeteilt.

Der Sächsische Landtag hat in seiner 42. Sitzung am 12. Oktober 2011 nach der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (Drucksache 5/7119) beschlossen:

- 1.: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.
- 2.: Die Petition wird der Staatsregierung als Material überwiesen.

Dem Beschluss lag folgender Bericht des Petitionsausschusses zugrunde:

Die Petenten fordern, dass die Grundschule Mülsen St. Micheln nicht geschlossen wird. Sie begründen dies:

- A) mit Detaildarstellungen der örtlichen Situation,
- B) mit aus Sicht der Petenten nicht sachgerechten Festlegungen in der Schulnetzplanungsverordnung, die unrealistische Richtwerte zur Klassenbildung fordert.

Zu A)

Die Gemeinde Mülsen betreibt derzeit zwei zweizügige Grundschulen, die Grundschule St. Niclas und die Grundschule Thurm, sowie die einzügige Grundschule St. Micheln. Aktuell besteht für alle drei Grundschulen ein öffentliches Bedürfnis.

Der Gemeinderat von Mülsen beschloss am 08.04.2009 für den Fall der Bewilligung der beantragten Förderung eines zweizügigen Grundschulersatzneubaus der Grundschule St. Niclas über das Konjunkturpaket II, dass ab dem auf die Inbetriebnahme folgendem Jahr das Grundschulnetz der Gemeinde Mülsen optimiert wird, um die dauerhafte Erfüllung des gesetzlichen Erfordernisses der Nachhaltigkeit der Investitionsmaßnahme an der Grundschule St. Niclas sicherzustellen. Ab diesem Zeitpunkt sollen Einschulungen ausschließlich in die zwei langfristig als zweizügig zu betreibenden Grundschulen St. Niclas und Thurm erfolgen.

Die Gemeinde Mülsen ist Träger mehrerer Grundschulen und steht als Grundschulstandort nicht zur Disposition. In den kommenden sechs Schuljahren werden in der Klassenstufe 1 aufgrund der Schulbezirksbildung und -bindung in der Regel eine, in Einzelfällen zwei Klassen mehr gebildet, als es nach dem Schüleraufkommen des Schulträgers insgesamt erforderlich wäre. Die folgende Übersicht zeigt die sich aus der Gesamtschülerzahl ergebende optimale Klassenanzahl.

Schulträger	Grundschulen	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15
Mülsen	St. Niclas St. Micheln Thurm	94/4	94/4	88/4	82/3	84/3	90/4

Für die derzeit von der Gemeinde vorgehaltene Kapazität von fünf Zügen besteht bei einer Optimierung der Klassenbildung kein Bedarf. Aus Sicht des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport sollte die Gemeinde Mülsen ihr Grundschulnetz zeitnah anpassen.

Zu den Details der Begründung des Petitums:

a) Die Zweckbindungsfrist von Fördermitteln für die Grundschule St. Micheln bis 2016 wird nicht eingehalten.

Diese Aussage ist unzutreffend, da die in Frage stehende Investition für die Turnhalle nach Information der Gemeindeverwaltung Mülsen durch die Schule für Erziehungshilfe nachgenutzt und damit die Zweckbindungsfrist eingehalten wird.

Wie bei einem Ortstermin am 21.09.2011 vom Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport berichtet wurde, sei laut einer Vereinbarung mit dem Staatsministerium der Finanzen eine Rückforderung von gewährten Fördermitteln nicht zu erwarten. Laut Aussage des Bürgermeisters während des Ortstermins, solle die Grundschule Mülsen St. Micheln als Hauptstandort für die offene Jugendarbeit ausgebaut werden. Ein entsprechender Beschluss der zuständigen Gremien der Gemeinde liegt noch nicht vor. Nach Auskunft der

Gemeinde Mülsen ist jedoch eine entsprechende Beschlussfassung für das Jahr 2013, das Jahr des Auszuges der Schule, vorgesehen.

b) Es werden zwei vollständig sanierte bzw. teilsanierte Grundschulen geschlossen, die regelmäßig die Mindestschülerzahlen erfüllen.

Richtig ist, dass mit dem Beschluss des Gemeinderates die Grundschule Mülsen St. Micheln geschlossen werden soll, welche zur Sicherung des Schulbetriebes noch im Jahre 2004 in Höhe von knapp 180.000 EUR gefördert wurde. Mit dem planmäßigen Auslaufen der Schule zum Schuljahresende 2012/2013 und einer von der Gemeinde avisierten Nachnutzung der Turnhalle durch eine Bildungseinrichtung und des Schulgebäudes für die offene Jugendarbeit werden diese Mittel sachgerecht eingesetzt bzw. weiter genutzt. Dasselbe gilt für die Förderung von Investitionen von reichlich 10.000 bzw. 40.000 EUR in den Jahren 1992 bzw. 2002 für die Grundschule Mülsen St. Niclas. Die jeweils zweizügig geführten Grundschulen Mülsen St. Niclas und Thurm können langfristig die im Gemeindegebiet zu erwartenden Schüler aufnehmen. Für die Grundschule Mülsen St. Micheln ist nach vorliegenden Prognosen bereits mittelfristig das öffentliche Bedürfnis in Frage gestellt.

Die Führung einer Grundschule ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe, die die Gemeinde unter Beachtung der rechtlichen Festlegungen in eigener Zuständigkeit erfüllt. Damit ist es der Gemeinde im Detail anheim gestellt, wie und wo sie bei Bestehen eines öffentlichen Bedürfnisses ihre Grundschulen organisiert. Die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Mülsen vom 08.04.2009 und zuletzt vom 12.04.2010 sind vor diesem Hintergrund rechtlich nicht zu beanstanden.

Beim Einsatz von Investitionsmitteln im Schulhausbau ist im Freistaat Sachsen seit Mitte der neunziger Jahren die Nachhaltigkeit der Baumaßnahme nachzuweisen. Die absehbare Entwicklung der Schülerzahlen in der Gemeinde Mülsen lässt langfristig das öffentliche Bedürfnis für drei Grundschulen fraglich erscheinen. Die Entscheidung des Gemeinderates war somit Grundlage für weitere Investitionen in die Grundschulen der Gemeinde.

c) Die Praxis der Ausnahmeanträge zum Wechsel des Schulbezirks wurde verändert und damit die Schülerzahlen der Grundschule Mülsen St. Micheln negativ beeinflusst.

Entsprechend § 25 Absatz 4 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) soll der Schulleiter bei Vorliegen wichtiger Gründe Ausnahmen von der Pflicht zum Besuch der Schule des Schulbezirks zulassen. Vor der Genehmigung einer derartigen Ausnahme ist die Zustimmung der Sächsischen Bildungsagentur einzuholen. Die Entscheidung des Schulleiters unter Zustimmung der Sächsischen Bildungsagentur stellt immer eine Einzelfallentscheidung dar.

In den zurückliegenden Schuljahren wurden von den Erziehungsberechtigten eine Vielzahl von Ausnahmeanträgen gestellt, zwischen den drei Grundschulen der Gemeinde Mülsen zu wechseln, über die gemäß § 25 Absatz 4 SchulG der Schulleiter und der Schulreferent der Regionalstelle Zwickau nach pflichtgemäßem Ermessen und auf Grundlage des übergeordneten öffentlichen Interesses zu entscheiden hatten.

Die fünf Ausnahmeanträge der im Ortsteil Stangendorf (Schulbezirk der Grundschule Thurm) wohnhaften Erziehungsberechtigten der Gemeinde Mülsen für das Schuljahr 2010/2011 zur Einschulung ihres Kindes in die Grundschule St. Micheln wurden einer genauen Prüfung unterzogen. Die Gründe, die die Stangendorfer Eltern vorbrachten, rechtfertigten keine Ausnahme von der Einschulung in einem anderen Schulbezirk. Gegen die ablehnenden Bescheide der Schulleiterin der Grundschule Mülsen St. Micheln legten die Eltern Widerspruch ein. Die Schulleiterin konnte den Widersprüchen mangels Vorliegen neuer entscheidungserheblicher Tatsachen nicht abhelfen. Nur aufgrund der Tatsache, dass letztmalig an der Grundschule Mülsen St. Micheln eine erste Klasse eingerichtet wurde, ließ die Widerspruchsbehörde aus Kulanz die Beschulung dieser fünf Schüler in der Grundschule Mülsen St. Micheln zu. Die Anzahl der gebildeten Eingangsklassen an den drei Grundschulen der Gemeinde Mülsen wurde dadurch nicht beeinflusst.

Zu B)

Die Ausführungen der Petenten sind insoweit korrekt, dass nach Änderung des Sächsischen Schulgesetzes im Jahr 2003 und der Reduzierung der Klassenhöchstschülerzahl die Schulnetzplanungsverordnung und die mit ihr festgelegten Richtwerte zur Klassenbildung bisher nicht geändert wurden. Dies hat jedoch keine Auswirkungen auf die konkrete Klassenbildung. Auf die Darlegung zu A) wird verwiesen.

Ein sachlicher Zusammenhang zwischen dem Regelungsgehalt der Schulnetzplanungsverordnung und dem Fortbestehen der Grundschule Mülsen St. Micheln existiert nicht.

Zusammenfassend lässt sich beurteilen, dass die Entscheidung des Gemeinderats die Grundschule Mülsen St. Micheln zu schließen aufgrund der geltenden und verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Die Konzepte zur Nachnutzung der teilweise mit öffentlichen Fördermitteln sanierten Gebäude standen zum Zeitpunkt des Ortstermins im Fall der Turnhalle fest. Ein Beschluss zur zukünftigen Gestaltung der Jugendarbeit in der Gemeinde Mülsen steht noch aus. Dieser ist jedoch wie zuvor genannt laut Informationen der Gemeinde Mülsen für das Jahr 2013 zu erwarten. Ein Erhalt aller Kindertagesstättenstandorte innerhalb der Gemeinde wurde vom Bürgermeister zugesagt.

Abseits der rein rechtlichen Bewertung bleibt es am Sächsischen Staatsministerium für Kultus und Sport zu prüfen, ob es im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung ist, wenn ein sanierter Schulstandort geschlossen wird, um im Nachbarortsteil einen Neubau einer Grundschule mit öffentlichen Mitteln zu fördern. Die Petition geht daher der Staatsregierung als Material mit der Bitte zu, ggf. Konsequenzen für zukünftige Förderprogramme zu ziehen.

Es bleibt abschließend festzustellen, dass der Petition aus Sicht des Sächsischen Landtags nicht abgeholfen werden kann. Die Petition wird ferner der Staatsregierung als Material überwiesen.

Dresden, den 24. Oktober 2011

Sächsischer Landtag
Günther
Vorsitzender Petitionsausschuss